

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

## Verkaufsoffene Sonntage 2019 in Rheinfelden (Baden)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg v. 14.02.2007 (LadÖG) ergeht folgende Allgemeinverfügung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Rheinfelden (Baden):

1. Die Verkaufsstellen in der Rheinfelder Innenstadt dürfen anlässlich des „Cityfestes“ am Sonntag, dem 02.06.2019 und anlässlich der „Märkte Rheinfelden“ am Sonntag, dem 08.09.2019, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf den festgelegten Innenstadtbereich der Stadt Rheinfelden (Baden).

2. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Schildgasse“ dürfen anlässlich des dortigen „Gewerbefestes“ am Sonntag, dem 31.03.2019 und am Sonntag, dem 22.09.2019, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe erstreckt sich auf das Gewerbegebiet „Schildgasse“ in Rheinfelden (Baden).

3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 17 Ladenschlussgesetz zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

### **Begründung:**

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, welches am 06.03.2007 in Kraft getreten ist, hat die Gemeinde die Möglichkeit, verkaufsoffene Sonntage festzulegen. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die zahlenmäßige Beschränkung ist dann nur auf die entsprechenden Bezirke anzuwenden.

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat am 24.01.2019 beschlossen, die genannten verkaufsoffenen Sonntage festzulegen.

Da von dieser Regelung eine Vielzahl von Einzelhändler betroffen ist, wird dies als Allgemeinverfügung nach § 35 LVwVfG getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 30.09.2010.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, 79618 Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2 zu erheben.

Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, 79098 Freiburg i.Br., Kaiser-Joseph-Straße 167, erhoben wird.

Bei schriftlicher Rechtsmitteleinlegung muss zur Fristwahrung das Widerspruchsschreiben innerhalb dieser Frist bei der Stadtverwaltung, 79618 Rheinfelden (Baden) bzw. beim Regierungspräsidium eingehen.

Rheinfelden (Baden), den 28.01.2019

Diana Stöcker | Bürgermeisterin